

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom Die örtlichste Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung in der Oortseetijding am erfolgt.
- Die Gemeindevertretung hat am den Vorenwurf gebilligt zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bestimmt.
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für den Bebauungsplan Nr. 49 ist vom bis zum durch öffentliche Auslegung „Am Klützer Winkel“ durchgeführt worden. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung für den Bebauungsplan ist durch Veröffentlichung in der Oortseetijding am örtlich bekanntgemacht worden.
- Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden frühzeitig gemäß § 4 Abs. 1 BauGB über alle allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung unterrichtet und sind zur Äußerung, auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltschätzung nach § 4 Abs. 4 BauGB, mit Schreiben vom aufgefordert worden. Die Nachbargemeinden sind gemäß § 2 Abs. 2 BauGB beteiligt worden.
- Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 49 mit Begründung gebilligt und zur Veröffentlichung bestimmt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit E-Mail vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Nachbargemeinden sind gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit E-Mail vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 49, bestehend aus Planzeichnung Teil A und den textlichen Festsetzungen im Teil B – Text mit den örtlichen Bauvorschriften sowie die zugehörige Begründung mit Umweltbericht sowie die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen wurden in der Zeit vom bis einschließlich in der Oortseetijding veröffentlicht. Der Entwurf wurde zusätzlich im Internet ([www.kluetzerwinkel.de/bekanntmachungen/index.php](#)) veröffentlicht. Zusätzlich zur in der Bekanntmachung angegebenen Zeiten nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB im Amt Klützer Winkel, Baumann, Schloßstraße 1, 23948 Klütze öffentlich dienstags bis freitags, von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr, dienstags von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr und donnerstags von 17:00 Uhr bis 18:00 Uhr. Die Bekanntmachung der Veröffentlichung im Internet und die Internetadresse dazu wurde in der Oortseetijding am örtlich bekanntgemacht. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können (auf elektronischem Wege per E-Mail, schriftlich per Post oder Fax sowie zur Niederschrift), dass nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans Nr. 49 nicht von Bedeutung ist, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und mit veröffentlicht werden und dass die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB zusätzlich durch elektronische Veröffentlichung im Internet ([www.kluetzerwinkel.de/bekanntmachungen/index.php](#)) veröffentlicht werden. Die Öffentlichkeit wird zusätzlich in das Internet unter der Adresse [www.kluetzerwinkel.de/bekanntmachungen/index.php](#) und in das zentrale Internetaal des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Bau- und Planungsportal M-V) unter der Adresse [http://www.bauportal-mv.de](#) eingestellt. Zudem wurde der Inhalt der örtlichen Bekanntmachung und der öffentlichen Anhörung der Öffentlichkeit im Internet ([www.kluetzerwinkel.de/bekanntmachungen/index.php](#)) und das zentrale Internetaal des Landes MV (Bau- und Planungsportal M-V) für den Zeitraum der Veröffentlichung eingestellt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden von der Veröffentlichung im Internet auf elektronischem Weg benachrichtigt.

Ostseebad Boltenhagen, den (Siegel) Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Ostseebad Boltenhagen, den (Siegel) Bürgermeister

10. Der katastermäßige Bestand im Geltungsbereich der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 49 am wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob anhand der rechtsverbindlichen Liegenschaftskarte (ALKIS-Präsentationsausgabe) erfolgte. Regressansprüche können hieraus nicht abgeleitet werden.

....., den (Stempel) Unterschrift

11. Der Bebauungsplanes Nr. 49 bestehend aus der Planzeichnung Teil A und den textlichen Festsetzungen im Teil B-Text mit den örtlichen Bauvorschriften wurde am von der Gemeindevertretung Gemeinde Ostseebad Boltenhagen als Satzung beschlossen. Die Begründung zur Satzung über den Bebauungsplan Nr. 49 wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom gebilligt.

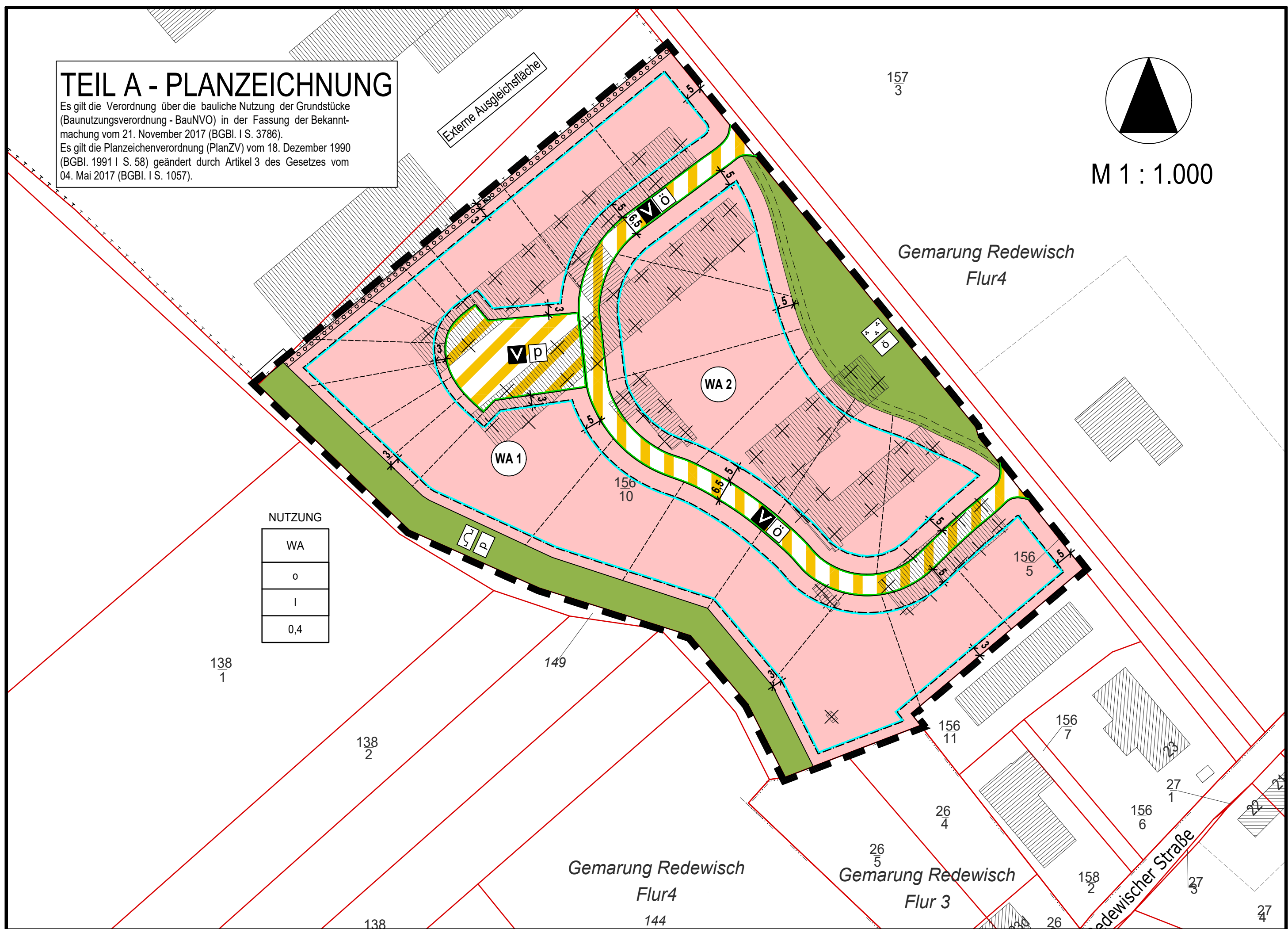
Ostseebad Boltenhagen, den (Siegel) Bürgermeister

12. Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 49, bestehend aus der Planzeichnung Teil A und den textlichen Festsetzungen im Text Teil B wird hiermit ausgefertigt.

Ostseebad Boltenhagen, den (Siegel) Bürgermeister

13. Der Beschluss der Satzung und den Bebauungsplan Nr. 49 durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan und die zusammenfassende Erklärung auf Dauer während der Öffnungszeiten von allen an der Planung Interessierten eingesehen werden kann und über ihn Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung in der Ostseezeitung am örtlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit der Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 216 Abs. 2 BauBG) sowie auf Fälligkeiten und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauBG) und weiter auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit der Bekanntmachung in Kraft getreten.

Ostseebad Boltenhagen, den (Siegel) Bürgermeister



PLANZEICHENERKLÄRUNG

I. FESTSETZUNGEN

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlagen	Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlagen
	Allgemeine Wohngebiete, mit fortlaufender Nummer, z.B. WA1	§ 4 BauNVO		Schutzgrün Parkanlage	
I GRZ 0,4	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstmaß, hier: 0,40	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 16 BauNVO		FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB § 9 Abs. 6 BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB § 9 Abs. 6 BauGB
 o	Baugrenze Offene Bauweise	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 16 BauNVO		SONSTIGE PLANZEICHEN Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 49 der Gemeinde Ostseebad Bollenhagen	§ 9 Abs. 7 BauGB
 	Straßenbegrenzungslinie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung Verkehrsberuhigter Bereich öffentliche Verkehrsfläche private Verkehrsfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB § 9 Abs. 6 BauGB	II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER		
 	Grünfläche öffentliche Grünflächen private Grünflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB § 9 Abs. 6 BauGB	 	vorhandene Flurstücksgrenze / Flurstücksnummer vorhandenes Gebäude Gehweg innerhalb Grünfläche in Aussicht genommene Grundstücksteilung künftig entfallende Darstellung, hier: Gebäude	
				Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

